

# Merkblatt zu sozialen Kurzeinsätzen für Asylsuchende

Stand 01.01.2019

## Grundsatz

---

Einem Asylsuchenden kann ein sozialer Kurzeinsatz unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen bewilligt werden.

- Voraussetzung ist die Zustimmung durch das Migrationsamt, Abteilung „Arbeitsbewilligungen“.
- Der soziale Kurzeinsatz gilt nur für die erlaubten Beschäftigungsarten. Die Einsatzdauer pro **Person** beschränkt sich auf **max. 120 Tage innerhalb von 12 Monaten**. Der AHV-pflichtige Teil der Jahreslöhne für Kurzeinsätze darf pro Arbeitgeber CHF 400.-- nicht überschreiten.
- Beim Aufenthalt in einem kant. Durchgangszentrum ist die Zentrumsleitung, bei einem Aufenthalt in einer Einwohnergemeinde die Sozialhilfekommission bzw. die zuständige Betreuungsperson dafür besorgt, die sozialen Kurzeinsätze an die interessierten Personen gleichmässig zu verteilen.
- Es muss sich um eine Arbeit handeln, für die man üblicherweise keine Arbeitskraft einstellt und für die normalerweise auch keine Firma beauftragt wird.
- Soziale Kurzeinsätze **müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:**

## Bedingungen

---

- Für Asylsuchende gilt in den ersten drei Monaten nach Einreichen des Asylgesuches ein Arbeitsverbot. Geht innerhalb dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Entscheid ein, so kann der Kanton die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verweigern.
- Beim sozialen Kurzeinsatz handelt es sich um eine Arbeit, die rechtlich gesehen nicht als Erwerbstätigkeit gilt. Demnach hat man keinen Anspruch auf Ausführung des sozialen Kurzeinsatzes.
- Die Zuweisung für den provisorischen Stellenantritt durch das RAV und die Vermittlung durch private Personalvermittlungsbüros sind nicht möglich.
- Der soziale Kurzeinsatz darf **nicht regelmässig** in den max. 120 Tagen innerhalb von 12 Monaten stattfinden und 100 Stunden im Monat nicht übersteigen.
- Der soziale Kurzeinsatz ist **kaum von wirtschaftlicher Bedeutung** und weist **überwiegend eine soziale Komponente** auf.

## Verfahren

---

- Der Arbeitgeber, der Asylsuchende für einen sozialen Kurzeinsatz einstellen möchte, wendet sich an die Zentrumsleitung, bzw. an die Sozialkommission/zuständige Betreuungsperson der Aufenthaltsgemeinde.
- Die zuständige Instanz (Zentrumsleitung oder Einwohnergemeinde) füllt das Formular „**Meldeformular für Asylsuchende**“ mit folgenden Angaben aus: Name der asylsuchenden Person, vollständige Adresse des Arbeitgebers, Lohn, Einsatzort, -art und -dauer. Das Formular wird **sofort an das Migrationsamt, Arbeitsbewilligungen, Ambassadorshof, Riedholzweg 3, 4509 Solothurn** zur Genehmigung gesendet. Wenn das Einverständnis zum Einsatz erteilt wird, leitet es das Migrationsamt automatisch zur Information an das Amt für soziale Sicherheit, Fachbereich Asylsozialhilfe weiter.

## Einsatzentschädigung

---

- Der Arbeitgeber rechnet die Einsatzentschädigung, welche sich nach den Vorgaben des Amtes für soziale Sicherheit, Fachbereich Asylsozialhilfe richtet, **ausschliesslich** mit der Zentrumsleitung, resp. mit der entsprechenden Einwohnergemeinde ab.
- Die zuständigen Betreuungsinstanzen tätigen der Einsatz leistenden Person eine Entschädigung nach Vorgaben des Amtes für soziale Sicherheit, Fachbereich Asylsozialhilfe.
- Den Restbetrag verrechnen die zuständigen Betreuungspersonen nach bestehenden Weisungen des Amtes für soziale Sicherheit, Fachbereich Asylsozialhilfe, in den Semesterabrechnungen.

## Versicherung

---

- Für den zeitlich limitierten Einsatz hat der Arbeitgeber für die erforderliche Unfallversicherung besorgt zu sein. Er klärt dies mit seiner Versicherung direkt ab.

## Erlaubte Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der sozialen Kurzeinsätze

---

### 1. Landwirtschaft

- Kurzeinsätze für Erntearbeiten im Gemüse-, Beeren- und Obstbau

### 2. Forstwirtschaft

- Teilnahme an Aktionen wie Wald- und Bachputzen
- Mithilfe beim Aufforsten, Waldpflege, Jungwuchs vor Wildschäden schützen (streichen, einzäunen)

### 3. Privatgärten

- Arbeiten, in Privatgärten bei Senioren, wie Umgraben, Aufräumen (Frühlingsputz), Laub wischen, im Winter Schnee räumen, etc.

### 4. Andere Dienstleistungen

- Arbeiten für Senioren oder Menschen mit einer Behinderung (Bspw. Helfen beim Umzug)
- Arbeiten für gemeinnützige Institutionen und Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinden
- Handreichungen an Vereine mit ideeller, gemeinnütziger Zielsetzung
- Mithilfe beim Aufstellen von Tischen und Bänken, dem Dekorieren eines Gemeindesaales, dem Abräumen einer Festwirtschaft
- Mithilfe bei der Bedienung des Skiliftes auf dem Balmberg

### 5. Eigenproduktion

- Lebensmittelherstellung zum Eigenverbrauch
- Verkauf von Selbstgemachtem auf Märkten für einen caritativen Zweck (die Bewilligung der Handels- und Gewerbebehörde bleibt vorbehalten)
- Musikalische oder andere Darbietungen für einen caritativen Zweck

## Bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit und Stellenantritte

---

Der Begriff der Erwerbstätigkeit (unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit sowie grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung) wird im Interesse einer kontrollierten Zulassungspolitik möglichst weit gefasst. Danach ist eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit immer dann als Erwerbstätigkeit zu betrachten, wenn sie in der Regel entgeltlich ausgeübt wird.

**Die Aufnahme solcher Tätigkeiten ist bewilligungspflichtig**, selbst wenn sie unentgeltlich ausgeübt werden. Der Arbeitgeber hat **das Gesuch vor Stellenantritt rechtzeitig** beim Migrationsamt **einzureichen**. Die Stelle darf **ohne Bewilligung nicht angetreten werden**.

Davon ausgenommen sind die sozialen Kurzeinsätze, sowie Tätigkeiten im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen.

## Kontaktadressen

---

### **Migrationsamt, MISA**

Arbeitsbewilligungen, Ambassadorshof, 4509 Solothurn

E-Mail: [bewilligungen@ddi.so.ch](mailto:bewilligungen@ddi.so.ch)

TF 032 / 627 94 55

Asylbüro, Ambassadorshof, 4509 Solothurn

E-Mail: [asylbuero@ddi.ch](mailto:asylbuero@ddi.ch)

TF 032 / 627 84 39

### **Amt für soziale Sicherheit, ASO**

Fachbereich Asylsozialhilfe, Ambassadorshof,  
4509 Solothurn

E-Mail: [aso@ddi.so.ch](mailto:aso@ddi.so.ch)

TF 032 / 627 23 11

### **Für die Stellenmeldung**

#### **Jobmanagement, RAV**

E-Mail: [rav.solothurn@awa.so.ch](mailto:rav.solothurn@awa.so.ch)

Solothurn

TF 032 / 627 96 11

E-Mail: [rav.olten@awa.so.ch](mailto:rav.olten@awa.so.ch)

Olten

TF 062 / 311 29 60

Für die Region Schwarzbubenland

Laufen / BL

TF 061 / 765 91 11

E-Mail: [rav.laufen@vki.bl.ch](mailto:rav.laufen@vki.bl.ch)